



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. August 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0208 (NLE)**

**10274/20
ADD 1**

PECHE 205

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. August 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 436 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2021

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 436 final - ANNEX.

Anl.: COM(2020) 436 final - ANNEX

Brüssel, den 28.8.2020
COM(2020) 436 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen in der Ostsee für 2021**

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen dieses Anhangs sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Die Angaben der Fanggebiete beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete.

Die Fischbestände sind in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt.

Für die Zwecke dieser Verordnung wird nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen vorgelegt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Gadus morhua</i>	COD	Dorsch
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Salmo salar</i>	SAL	Atlantischer Lachs
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 30–31 (HER/30/31.)
Finnland	53 306		
Schweden	11 712		
Union	65 018		
TAC	65 018	Vorsorgliche TAC	

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 22–24 (HER/3BC+24)
Dänemark	221		
Deutschland	869		
Finnland	0		
Polen	205		
Schweden	280		
Union	1 575		
TAC	1 575	Analytische TAC	
		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96	
		gelten nicht.	

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25–27, 28.2, 29 und 32 (HER/3D-R30)
Dänemark	2 146		
Deutschland	569		
Estland	10 960		
Finnland	21 393		
Lettland	2 705		
Litauen	2 848		
Polen	24 304		
Schweden	32 626		
Union	97 551		
TAC	Entfällt	Analytische TAC	Artikel 6 der vorliegenden Verordnung gilt.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivision 28.1 (HER/03D.RG)
Estland	18 216		
Lettland	21 230		
Union	39 446		
TAC	39 446	Analytische TAC	Artikel 6 der vorliegenden Verordnung gilt.

Art:	Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Subdivisionen 25–32 (COD/3DX32.)
Dänemark	137 (1)(2)		
Deutschland	54 (1)(2)		
Estland	13 (1)(2)		
Finnland	10 (1)(2)		
Lettland	51 (1)(2)		
Litauen	33 (1)(2)		
Polen	159 (1)(2)		
Schweden	138 (1)(2)		

Union 595 ⁽¹⁾⁽²⁾

TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
-----	----------	---

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

⁽²⁾ In den Unterdivisionen 25 und 26 ist vom 1. Mai bis zum 31. August der Fischfang im Rahmen dieser Quote verboten.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 gilt diese Sperrzeit nicht für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann.

Art:	Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 22–24 (COD/3BC+24)
Dänemark	1 481 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Deutschland	725 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Estland	33 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Finnland	29 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Lettland	123 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Litauen	80 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Polen	396 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Schweden	528 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	3 395 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	3 395 ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ In der Unterdivision 24 nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist in der Unterdivision 24 keine gezielte Fischerei erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 darf diese Quote von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern genutzt werden, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in der Unterdivision 24 im Rahmen dieser Quote bis zu sechs Seemeilen von den Basislinien in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann.

(²) Fischfang im Rahmen dieser Quote ist in den Unterdivisionen 22 und 23 vom 1. Januar bis zum 31. März und in der Unterdivision 24 vom 1. Mai bis zum 31. August verboten.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 gilt diese Sperrzeit nicht für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in folgenden Gebieten fischen: in den Unterdivisionen 22 und 23 in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt, und in der Unterdivision 24 bis zu sechs Seemeilen von den Basislinien in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann.

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22–32 (PLE/3BCD-C)	der
Dänemark	4 939			
Deutschland	549			
Polen	1 034			
Schweden	372			
Union	6 894			
TAC	6 894	Analytische TAC Artikel 6 der vorliegenden Verordnung gilt.		

Art:	Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22–31 (SAL/3BCD-F)
Dänemark	19 582 ⁽¹⁾		
Deutschland	2 179 ⁽¹⁾		

Estland	1 990 ⁽¹⁾⁽²⁾
Finnland	24 417 ⁽¹⁾
Lettland	12 455 ⁽¹⁾
Litauen	1 464 ⁽¹⁾
Polen	5 940 ⁽¹⁾
Schweden	26 469 ⁽¹⁾

Union 94 496 ⁽¹⁾

TAC Entfällt Vorsorgliche TAC
Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ In Stückzahl ausgedrückt.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quote dürfen in den Unionsgewässern der Unterdivision 32 bis zu 25 % und nicht mehr als 500 Exemplare gefangen werden (SAL/*3D32).

Art:	Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivision 32 (SAL/3D32.)
Estland	893 ⁽¹⁾		
Finnland	7 821 ⁽¹⁾		
Union	8 714 ⁽¹⁾		

TAC Entfällt Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ In Stückzahl ausgedrückt.

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22–32 (SPR/3BCD-C)	der
Dänemark	20 730			
Deutschland	13 133			
Estland	24 072			
Finnland	10 851			
Lettland	29 073			
Litauen	10 517			
Polen	61 697			
Schweden	40 074			
Union	210 147			

TAC Entfällt Analytische TAC

Artikel 6 der vorliegenden Verordnung gilt.
